Zeitschrift: Kinema

**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 3 (1913)

**Heft:** 50

**Artikel:** Rechte des Autors und Verlegers bei kinematographischer Bearbeitung

eines Werkes

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719874

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Film für das Drama überhaupt nicht eignet. Gegen eine landschaftliche Aufnahme der uns Schweizern heiligen eine Rolle zugefallen sei, und wetteiserten in dem Bestre-Stätte hatte gewiß niemand etwas einzuwenden. Land= ben, ebenfalls auf den Film zu fommen. Giner verdrängte ichaften sind überhaupt für den Kinematographen das lohnendste Gebiet. Das gesprochene Wort fann bei der Dar= stellung einer dramatischen Handlung nicht entbehrt wer= den, denn es gehört mit zu ihrem eigentlichsten Besen. Die Dramen des Films find Pantomimen — ichlechte Pantomimen — denn meist eignen sich die verwerteten Stoffe für alles andere eher, nur nicht für die Pantomime. Man denke sich den Rütlischwur derart dargestellt! Eine Runde von Männern, die drauflosschwören wie Gerichtszeugen. Ober man erinnere sich des Tellschusses. Die einzig schöne Szene wirft ohne das gesprochene Wort wie das Kunstfück eines Meifterschützen im Bariete.

Nicht nur patriotische Gründe sind es also, die der Filmaufnahme des Rütlischwures entgegenstehen. Es sind schwerwiegende fünstlerische Bedenken allgemeiner Natur, die nicht gering eingeschätzt werden dürfen. Hoffen wir, das neue Filmdrama werde auch in der Schweiz gegeben. Nicht zum Zwecke der Belehrung und Erbauung, sondern als sprechendstes Beispiel, welche Früchte ein Darftellungs= mittel bietet, das über die ihm gezogene Grenze hinaus= greift.



# Eine luftige Filmaufnahme. 000

Auf dem Naschmarkt in Wien spielten sich vor einiger Zeit ebenso ungewöhnliche als luftige Szenen ab, die unter den Passanten kolossales Aufsehen erregten und einen der= artigen Zulauf zur Folge hatten, daß schließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Wache einschreiten mußte. Seitens einer Filmfabrik wird augenblicklich ein Film vorbereitet, der den Titel "Der Roman der Frau Gertrud" führt. Die Hauptrolle spielt Hansi Niese, die sich hier zum ersten Male als Filmdarstellerin versucht. Gine Saupt= sene der Kinonovität spielt auf dem Naschmarkt und for= dert die Mitwirkenden einer zahlreichen Komparserie, für die unsere braven Raschmarktleute außersehen waren.

Um halb 12 Uhr fuhr Frau Riese im Kostüm der Frau Gertrud, begleitet von Operateur und Regisseur, auf dem Naschmarkt vor und begab sich nach jener Stelle des Freihauses, die gegenwärtig demokiert wird und die nunmehr durch den Film in letter Stunde für die Erinnerung fest= gehalten wird. Der Operateur brachte seinen Apparat in Ordnung, und nun konnte es losgehen. Unter den Rasch= marktleuten hatte sich rasch das bevorstehende Ereignis Hanst Niese im Naschmarkt-Freilichttheater — herumge= sprochen. Sie strömten von allen Seiten herbei, begrüßten die populäre Künstlerin und äußerten ihr Vergnügen über die unerwartete Begegnung. Die Riese hatte Mühe, alle auf sie einstürmenden Fragen zu beantworten, zumal es sich darum handelte, dem Operateur die Arbeit zu erleich= tern. Und während sie nach rechts und links Grüße und

Nun merkten erst die Raschmarktleute, daß auch ihnen den anderen, aber jeder und jede bemühte sich, charafteristisches Filmmaterial beizusteuern. Schließlich entstand vor dem Aufnahmeapparat ein solcher Trubel, daß Frau Niese sich ins Mittel legte.

Sie hielt nun den Leuten vom Stand eine fleine Bor= lejung über Filmkunft und ließ fie dann zur Probe antreten. Alle erledigten sich ihrer Aufgaben mit so glänzen= dem Gelingen, daß der Operateur wieder an= und weiter= furbeln konnte. Natürlich war die unangesagte Separat= vorstellung auf dem Naschmarkt von den Passanten nicht unbemerkt geblieben. Und bald hatte sich ein mehrhundert= föpfiges Spalier gebildet, das den Wagen- und Straßenbahnverkehr hemmte. Die Wache mußte schließlich ein= schreiten und den weiteren Zuzug verhindern.

Als die Aufnahme zu Ende war, hatte Frau Riese Mühe, zu ihrem Auto zu gelangen, und als sie bereits darin Plat genommen hatte, setzten sich ganz ungeniert einige Straßenjungen neben sie, die nicht wegzubringen waren. Sie wurden von Polizisten heruntergeholt, wor= auf die Künstlerin unter den Ovationen der Naschmarkt= leute davonfuhr.



# Rechte des Antors und Verlegers bei finematographischer Bearbeitung eines Werfes.

Die Regelung einer Rechtsfrage zwischen Autor und Berleger eines literarischen oder fünstlerischen Werkes, wenn dieses auf kinematographischem Wege verarbeitet werden soll, harrt noch immer ihrer vollständigen Erle= digung. Da diese Frage bei der fortschreitenden Entwick= lung des Kinomatographen brennend geworden ist, beschäf= tigte sich mit ihr der internationale Verlegerkongreß, wel= cher gegenwärtig in Budapest tagt. Angesichts dessen, daß die Berlagsverträge durchweg hierüber feine Bestimmungen führen, hielt der Berichterstatter (Herr Lecler aus Paris) es für notwendig, festzustellen, wie weit sich die Rechte des Verlegers gegenüber der fünstlerischen wie auch gewerblichen Ausbeutung solcher Werke erstrecken.

Der Berichterstatter stellt sich auf den Standpunkt, daß die Ausnutzung eines literarischen Werkes zu kinematographischen Zwecken im Grunde genommen als eine sze= nische Anpassung aufzufassen ist, wie ungefähr die des Ballets oder die Pantomime. Nach der bestehenden Recht= sprechung sei die Verarbeitung eines Werkes zu kinematographischen Zwecken als eine Uebertragung des Werfes auf das Theater anzusehen und es sei ferner die geistige Er= zeugung des Films unter die bühnenmäßige Nutung zu rechnen. Wenn aber die kinematographische Aufnahme einer szenischen Bearbeitung gleich gestellt wird, so ist an= zuerkennen, daß der Autor allein das Recht hat, eine der= Händedrücke austeilte, drehte dieser unermüdlich die Kurbel. artige Reproduktion zu veranstalten. Kommt man hierbei

auf die Rechte des Verlegers eines finematographisch reproduzierten Werfes zu sprechen, so gibt zunächst für die Abmessung die bisher bestehende Praxis die Grundlage, nach welcher ein Verleger, der das alleinige Recht zur Her= ausgabe und zum Verschleiß eines Werfes erworben hat, fein Recht auf die dramatische Verarbeitung bezw. auf die spätere Ausnutung besitzt, wenn hierfür nicht eine gegen= seitige vertragliche Abmachung vorliegt. Es ist nach An= sicht des Berichterstatters nicht gut möglich, zu behaupten, daß der Urheber eines Werfes bei Abschluß des Vertrages mit einem Verleger bezüglich Druckherausgabe und Vertrieb eines Werkes ausschließlich auch alle Rechte an diesem Werfe dem Verleger übertragen hätte. Und es ergibt sich hieraus, daß, wenn ein derartiges Wert später finematographischen Zwecken verarbeitet wird, der Gewinn hieraus lediglich dem Autor zufällt.

Es wäre jedoch zweckmäßig, daß nach dieser Richtung hin zwischen Verleger und Autor eine Einigung geschaffen wiirde.

Die absolute Uebertragung des Eigentums an dem Werke auf den Verleger erschien dem Berichterstatter wohl, und dies schließlich auch mit Recht, zu weitgehend, und er empfahl nach dem Beispiel der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, eine Bereinigung zu gründen, welche aus Verlegern und Autoren besteht und mit den Filmfabrikanten nach einem jeweilig zu schließen= den Abkommen unter Zugrundelegung einer gewissen Bewinnbeteiligung sich zu einigen hätte. Hierbei hätte die Bereinigung die den Urhebern und den Verlegern für die Wiedergabe der Werfe zustehende Gebühr einzuziehen und sie unter die einen oder die anderen nach Magnahme der in ihren Einzelverträgen getroffenen Abmachungen zu verteilen.

Auch ein weiterer Redner über diesen Gegenstand em= pfiehlt die Gründung von Autoren= und Berlegervereini= gungen zur Verfolgung unerlaubter finematographischer Wiedergabe von Werfen. Die Versammlung erflärt sich deshalb mit den Vorschlägen des Berichterstatters einver= standen.

Ob nun aber die finematographische Verarbeitung eines literarischen Werkes als eine fzenische aufzufassen ist, darüber ist der Kongreß zu keinem endgültigen Rejultat gekommen. Der Kongreß empfahl vielmehr den Berlegern, in zufünftigen Berlagsverträgen über diesen Punft wie auch über weitere Vervielfältigungsarbeiten Bestimmungen aufzustellen und zur Unterdrückung der finematographischen Nachbildung literarischer und fünstle= rischer Werke mit den Autoren Gesellschaften zu gründen.

Nach unserer Ansicht dürfte damit aber kaum diese einschneidende Frage erledigt sein. Schon der fünstlerische Ausbau des Kinematographenwesens erfordert die Heran= ziehung literarischen Stoffes. Deshalb wird sich immer mehr und mehr die Frage in den Vordergrund schieben, in welchem gegenseitigen Verhältnis steht das prinzipielle Recht des Autors und das des Verlegers auf diesem Ge= biet. Wir glauben deshalb nicht, daß diese so wichtige Frage durch die Verhandlung des Budapester Verlegerkongresses ein für alle Mal ihre Erledigung gefunden haben dürfte.

# Neues über Edisons finematographischen Unterricht.

Vor einiger Zeit ift Edison mit einem ausgearbeiteten Plane, den Schulunterricht, namentlich den naturwiffenschaftlichen, mit Hilfe des Films zu erteilen, hervorge= treten. Wir hatten vor längerer Zeit bereits Gelegenheit, feinen völlig neuartigen Kinoapparat für Schul= und Lehr= zwecke als Resultat der Studien Edisons zu bewundern, mit dem Edison seine Idee der Nutharmachung des Films für Lehrzwecke durchführen will.

Mittlerweile hat er seinen Plan zum Teil in die Tat umgesett, und amerikanische Fachleute haben jüngst begut= achtet, was er geleistet hat. Nach einer Mitteilung des in New-Pork erscheinenden "Survey" hat Edison zunächst eine vorläufige Liste von Films aufgestellt, die für den finematographischen Unterricht in Frage kämen. Es sind deren zwischen 700 und 1000. Einige fünfzig davon hat Edison auß= führlich ausgearbeitet; darauf sind sie Fachleuten über= geben worden, und diese haben sie bis in die fleinsten Aleinigkeiten ausgearbeitet. Darauf sind sie wirklich aufge= nommen worden und hierauf einer Zenfur unterworfen. Diese Zensur besteht aus — Schulkindern. Jeder neuauf= genommene Unterrichtsfilm wird in Edisons Werkstätten einer Reihe von Schultindern vorgeführt, und sobald diese irgend eine Einzelheit nicht vollständig erfassen können etwas oder daran auszusetzen haben, wird die geändert und fragliche Einzelheit gestrichen oder unter Umständen der Wilm ganze noch "Zensur" Bei der nächsten aufgenommen. Art werden noch einmal solche Verbesserungen vorgenom= men, und auf diese Art hat Edison schon einige Unterrichts= films hergestellt, die nach seinem eigenen Urteil musterhaft find. Jazu gehört z. B. eine Folge von Aufnahmen, die das Werden des Bessemerstahles darstellen, ferner die Entwick= lung und die Lebensgeschichte der Stubenfliege, die Ent= wicklung eines Schmetterlings vom Ei über Raupen und Puppen hinweg zum fertigen Lebewesen, mikroskopische Aufnahme aus der tierischen und pflanzlichen Kleinlebe= welt usw. Natürlich sind die wissenschaftlichen Unterrichts= aufnahmen durch forgfältig abgefaßte, zusammengedrängte Texte unterbrochen, und wo auf Einzelheiten aufmerksam gemacht werden muß, erscheint mitten im Film eine Sand und zeigt mit einem Stabe auf die besonders wichtige Stelle. "Nichts bleibt auf diese Beise der Spekulation oder der Phantasie; feine Einzelheiten des Werdeganges, fein Teil eines Gegenstandes bleiben auf diese Weise ungeflärt oder unbezeichnet," so lautet Edisons Urteil. Nach dem, was bisher über diesen kinematographischen Unterricht bekannt geworden ift, muß man mit dem Urteil darüber fehr zurück= halten. Und sicherlich sind diese kinematographischen Unter= richtsfilm als Unterrichtsmittel außerordentlich wertvoll; für Studenten beispielsweise oder zur Fortbildung können sie außerordentlich gute Dienste leisten. Die sie aber zum Unterricht für Schulfinder besonders geeignet sind, ist noch sehr fraglich. Bei diesem kinematographischen Unterricht